

LEGAL NEWS

GESUNDHEITSWIRTSCHAFT



ÜBER BDO LEGAL

Als deutscher Kooperationspartner von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten mit zurzeit über 70 Anwälten an 11 Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Aufgrund der Kooperation mit BDO bieten wir unseren Mandanten einen integrativen Beratungsansatz. Eingebunden in das internationale Netzwerk von BDO agieren wir in 164 Ländern weltweit mit über 111.000 Mitarbeitern in mehr als 1.800 Offices.

HERAUSGEBER

BDO Legal
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln

www.bdolegal.de

INHALT

SCHÄDEN DURCH DIE CORONA-IMPfung: HERSTELLERHAFTUNG UND VERSOR- GUNGSANSPRÜCHE GEGEN DEN STAAT

Laut Behördenangaben wurden bis zum 1. Quartal dieses Jahres ca. 65 Millionen Menschen gegen das Corona-Virus geimpft. Nicht bekannt ist zwar die Zahl der Geimpften, die über mitunter gravierende Neben- bzw. Nachwirkungen der Impfung klagt. Doch verwundert es nicht, dass sich die Gerichte vermehrt mit entsprechenden Verdachtsfällen befassen, in denen es um mögliche Schäden und Ersatzansprüche der Betroffenen geht.

BSG: ARZNEIMITTELSICHERHEIT GEHT VOR - SELBST BEI REGELMÄßIG TÖDLICHER ERKRANKUNG

Das Bundessozialgericht hatte kürzlich u.a. darüber zu entscheiden, ob Versicherte mit einer regelmäßig tödlichen Erkrankung auch dann einen Anspruch auf ein Arzneimittel im Off-Label Use haben, wenn die fehlende Zulassung für die betreffende Indikation auf einer negativen Bewertung durch die für Arzneimittelsicherheit zuständige Behörde beruht.

KEINE LIEFERUNG VON DEZENTRAL VERBRAUCHTEM STROM - BFH, URTEIL VOM 29.11.2022, AZ. XI R 18/21

Das BFH-Urteil vom 29.11.2022, veröffentlicht am 13.04.2023, befasst sich mit der Frage, ob der sogenannte Direktverbrauch bei zuschlagsberechtigten KWK-Anlagen zu einer Lieferung des dezentral verbrauchten Stroms an den Stromnetzbetreiber führt. Die Entscheidung ist für Betreiber von KWK-Anlagen, die den erzeugten Strom (auch) dezentral verbrauchen, wichtig.

SCHÄDEN DURCH DIE CORONA-IMPfung: HERSTELLERHAFTUNG UND VERSORGUNGSANSPRÜCHE GEGEN DEN STAAT



Annika Richter
Rechtsanwältin
Tel.: 0221/97357-251
annika.richter@bdolegal.de
bdolegal.de



Christiane Brockerhoff
Rechtsanwältin
Tel.: 0221/97357-151
christiane.brockerhoff@bdolegal.de
bdolegal.de

Laut Behördenangaben wurden bis zum 1. Quartal dieses Jahres ca. 65 Millionen Menschen gegen das Corona-Virus geimpft. Nicht bekannt ist zwar die Zahl der Geimpften, die über mitunter gravierende Neben- bzw. Nachwirkungen der Impfung klagt. Doch verwundert es nicht, dass sich die Gerichte vermehrt mit entsprechenden Verdachtsfällen befassen. Erst kürzlich erschienen erneut Pressemitteilungen über entsprechende Gerichtsverfahren, in denen es um mögliche Schäden und Ersatzansprüche der Betroffenen geht. Auch liegen inzwischen erste Urteile vor (LG Heilbronn, Urteil vom 14.02.2023, Az. 1 O 65/22; LG Hof, Urteil vom 03.01.2023, Az. 15 O 22/21). Die Regelungsmaterie, die es dabei zu betrachten gilt, stellt sich als durchaus komplex dar. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf mögliche Ansprüche gegen diejenigen, die die Impfungen verabreicht haben (zB Ärzte, Impfzentrum, mobile Impfteams, Apotheker). Vielmehr geht es auch um Ansprüche gegen Impfstoffhersteller und sozialrechtliche Ansprüche (Stichwort: Versorgungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz - IfSG).

Haftung der Impfstoff-Hersteller

Zuletzt wurde berichtet: deutschlandweit sollen über 180 Zivilklagen wegen angeblicher Schäden durch Corona-Impfungen anhängig sein, die sich gegen alle 4 großen Hersteller von Corona-Impfstoffen richten.

Der pharmazeutische Unternehmer haftet gemäß § 84 Abs. 1 Arzneimittelgesetz (AMG) zwar verschuldensunabhängig für Schäden, die dem Geimpften entstanden sind. Die Kausalität zwischen der Anwendung des Arzneimittels und dem Schaden wird dabei vermutet, wenn das Arzneimittel „nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet ist, den Schaden zu verursachen“ (§ 84 Abs. 2 Satz 1 AMG). Zu beachten ist allerdings, dass die Haftung auf schädliche Wirkungen beschränkt ist, die „über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinaus gehen“ oder infolge einer „nicht den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Kennzeichnung, Fachinformation oder Gebrauchsinformation eingetreten“ sind

(§ 84 Abs. 1 Satz 2 AMG). Somit haften die Hersteller nicht für schädliche Wirkungen von Arzneimitteln, die - wenn bei Inverkehrbringen bekannt - als vertretbar hinzunehmen wären. Damit dürften allenfalls gravierende gesundheitliche Langzeitschäden von der arzneimittelrechtlichen Gefährdungshaftung erfasst werden, sofern nicht nach den Umständen davon auszugehen ist, dass sie ihre Ursache außerhalb des Bereichs der Entwicklung und Herstellung des Impfstoffs haben (§ 84 Abs. 3 AMG). Hinzu kommt: pharmazeutische Unternehmer haften nach § 88 S. 1 AMG nur bis zu einem Kapitalbetrag von 600.000 € (ein Verletzter) bzw. 120 Mio. € (mehrere Verletzte durch das gleiche Arzneimittel).

Suspendierung zugunsten der Hersteller

Weiterer „Wermutstropfen“ für potenziell Geschädigte: Die soeben skizzierte Gefährdungshaftung wurde durch die im Jahr 2020 vom Bundesgesundheitsministerium geschaffene „Medizinischer Bedarf Versorgungssicherungsverordnung - MedBVS“ teilweise suspendiert. Danach ist die verschuldensunabhängige Haftung nach § 84 AMG ausgeschlossen, wenn der Impfstoff durch das Bundesministerium als Reaktion auf die Verbreitung des Corona-Virus in den Verkehr gebracht wurde und nach den Gegebenheiten des Einzelfalls die mit der Verordnung festgesetzten Abweichungen vom Arzneimittelgesetz geeignet sind, den Schaden zu verursachen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Nicht abschätzen lässt sich zur Zeit, auf wie viele der in der Bundesrepublik verabreichten Impfdosen die in der Verordnung vorgesehenen Haftungsbeschränkungen Anwendung finden werden. Des Weiteren bereitet auch der genaue sachliche Umfang der Haftungsbeschränkungen in der Praxis noch Probleme. Die Geltungsdauer der Verordnung ist befristet bis zum 31.12.2023.

Versorgungsansprüche gegen den Staat

Nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass die Haftung der Impfstoff-Hersteller nicht unerheblichen Einschränkungen unterliegt, gewinnt die Frage nach Ansprüchen Geschädigter gegenüber dem Staat an Bedeutung.

Im Fokus: der infektionsschutzrechtliche Versorgungsanspruch gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a IfSG. Danach erhält jeder, der durch eine Schutzimpfung gegen das Corona Virus aufgrund der CoronaimpfV eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen seines „Impfschadens“ eine Versorgung. Der Impfschaden definiert sich nach § 2 Nr. 11 IfSG als die „gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung“. Nach § 61 IfSG muss der Anspruchsteller dabei nicht die

Ursächlichkeit der Impfung für den Schaden, sondern nur die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs darstellen. Der Umfang des Versorgungsanspruchs richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), das im kommenden Jahr durch das SGB XIV ersetzt wird, und umfasst beispielsweise Ansprüche auf Heilbehandlung und Hinterbliebenenrente. Das Infektionsschutzgesetz generiert ausschließlich einen gezielten Versorgungsanspruch und keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld. Ansprüche dieser Art wären über einen Amtshaftungsanspruch (§ 839 BGB i.V.m Art. 34 GG) zu begründen, für den es einer Amtspflichtverletzung der impfenden Person bedarf, für die der Staat dann die Haftung übernimmt. Eine solche

Amtspflichtverletzung wäre denkbar bei fehlerhafter Verabreichung des Impfstoffs, zu der beispielsweise auch eine fehlerhafte Aufklärung gehört.

Fazit

Wie bereits die vorliegenden Gerichtsentscheidungen zeigen, sind die von den Betroffenen zu überwindenden Hürden keinesfalls gering. Da verwundert es nicht, dass angesichts der Zahl der aktuell anhängigen Klageverfahren von Prozessbeteiligten mit einer regelrechten „Sachverständigenschlacht“ gerechnet wird. Ob sich dies bewahrheiten wird, lässt sich aktuell ebenso wenig abschätzen wie die Erfolgsaussichten der gegen die Impfstoffhersteller eingereichten Klagen.

BSG: ARZNEIMITTELSICHERHEIT GEHT VOR - SELBST BEI REGELMÄßIG TÖDLICHER ERKRANKUNG



Christiane Brockerhoff
Rechtsanwältin
Tel.: 0221/97357-151
christiane.brockerhoff@bdolegal.de

Unter Off-Label Use wird verstanden eine die Zulassung überschreitende Anwendung von zugelassenen Fertigarzneimitteln bei Patientengruppen oder Anwendungsgebieten (Indikationen), für die sie von der nationalen oder europäischen Zulassungsbehörde nicht zugelassen sind. Ärztinnen und Ärzten ist es grundsätzlich erlaubt, nach sorgfältiger Aufklärung der Patienten Arzneimittel außerhalb der jeweiligen Zulassung zu verordnen. Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten sind dabei immer wieder die sich daraus ergebenden arzneimittelrechtlichen, haftungsrechtlichen und sozialrechtlichen Probleme. Im Mittelpunkt steht dabei die Erstattungsfähigkeit der Kosten. Die Regelungsmaterie ist dabei durchaus komplex. Neben grundlegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts sind inzwischen auch im SGB V entsprechende Bestimmungen enthalten. Zu nennen ist hier vor allem § 2 Abs. 1a SGB V, der regelt „Versicherte mit einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlichen Erkrankung oder mit einer zumindest wertungsmäßig vergleichbaren Erkrankung, für die eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung nicht zur Verfügung steht, können auch eine von Absatz 1 Satz 3 abweichende Leistung beanspruchen, wenn eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf besteht.“

BSG entscheidet über weitere Grundsatzfragen

Jetzt hatte das Bundessozialgericht u.a. darüber zu entscheiden, ob Versicherte mit einer regelmäßig tödlichen Erkrankung auch dann einen Anspruch auf ein Arzneimittel im Off-Label Use haben, wenn die fehlende Zulassung für die betreffende Indikation auf einer negativen Bewertung durch die für Arzneimittelsicherheit zuständige Behörde beruht. Das Bundessozialgericht selbst kündigte diese Entscheidung mit Pressemitteilung vom 23.06.2023 als eine solche über Grundsatzfragen zum Off-Label Use an und veröffentlichte im Anschluss an die Entscheidung vom 29.06.2023 (Az. B 1 KR 35/21 R) den entsprechenden Terminbericht. Mit der Veröffentlichung der Entscheidungsgründe ist in den nächsten Wochen zu rechnen.

Der Fall

Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger leidet an einer Duchenne-Muskeldystrophie infolge Nonsense-Mutation des Dystrophin-Gens. Hierbei handelt es sich um eine genetisch bedingte, fortschreitende und typischerweise im frühen Erwachsenenalter tödliche Erkrankung. Zum Zeitpunkt des Antrags auf Kostenübernahme für das Arzneimittel Translarna im Jahr 2019 war der Kläger bereits seit 4 Jahren nicht mehr gehfähig. Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) hatte sowohl kurz vor der Antragstellung durch den Kläger als auch später im Oktober 2019 einen Antrag des Herstellers auf Erweiterung der Indikation auf nicht mehr gehfähige Patienten abgelehnt. Da die Krankenkasse des Klägers die Kostenübernahme ablehnte, klagte er vor dem Sozialgericht Mainz, das die Klage abwies. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hingegen verurteilte die Krankenkasse, den Kläger mit Translarna zu versorgen. Zur Begründung führte es aus, dass die Versorgung des nicht mehr

gefähige Kläger mit dem Arzneimittel eine auf Indizien gestützte, nicht ganz fernliegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Verlauf der Erkrankung verspreche. Die Erweiterung der Indikation durch die EMA sei aufgrund einer nicht aussagekräftigen Datenlage abgelehnt worden, nicht wegen eines negativen Nutzen-Risiko-Verhältnisses. Die weitere wissenschaftliche Erforschung der Wirksamkeit von Translarna habe seither neue Hinweise auf eine positive Wirkung erbracht. Die Ablehnung der Indikationserweiterung entfalte daher keine Sperrwirkung. Die seitens der Krankenkasse gegen das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz eingelegte Revision hatte Erfolg.

Die Entscheidung

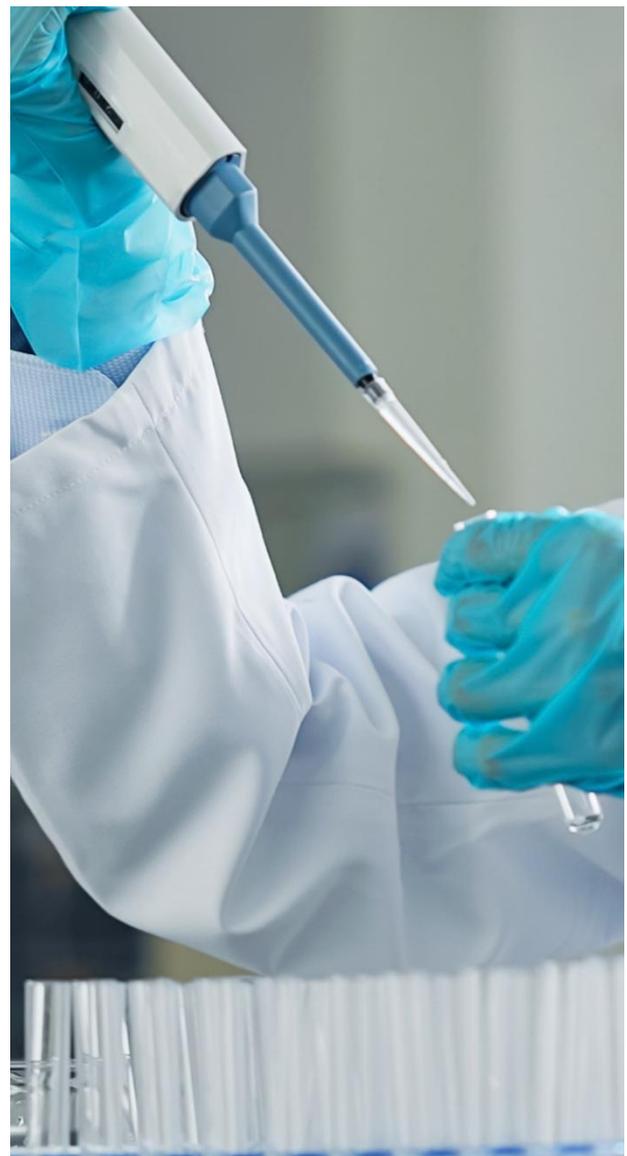
Der 1. Senat des BSG lehnte den Anspruch des Klägers auf eine Versorgung mit dem Arzneimittel Translarna ab. Zwar leide der Kläger an einer regelmäßig tödlichen Erkrankung. Es fehle jedoch an der hinreichenden Aussicht auf Heilung oder eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf. An dieser Voraussetzung fehle es, wenn das Arzneimittel für die betreffende Indikation nicht zugelassen sei und Anträge des Herstellers auf Erweiterung der Zulassung auf diese Indikation aufgrund inhaltlicher Bewertung durch die zuständige Arzneimittelbehörde keinen Erfolg hatten. So liege der Fall hier. Translarna habe auf Grundlage der negativen Bewertung des Nutzens des Arzneimittels durch den Ausschuss für Humanarzneimittel (CHMP) der EMA für nicht mehr gefährliche Patienten keine Zulassung erhalten. Der Senat halte an seiner Rechtsprechung fest, nach der eine solche negative Bewertung des Arzneimittels im Zulassungsverfahren eine Sperrwirkung für Ansprüche nach § 2 Absatz 1a SGB V entfalte. Dabei werde nicht verkannt, dass die Prüfmaßstäbe für einen Kostenübernahmearbeit nach § 2 Absatz 1a SGB V und im Arzneimittelzulassungsverfahren nicht vollständig deckungsgleich seien. Allerdings gebe es gewichtige Gründe, an der Sperrwirkung festzuhalten. So sollten nach der Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 1a SGB V ausdrücklich keine über die vom BSG entwickelten Grundsätze hinausgehenden Leistungen eingeführt werden („Tomudex-Entscheidung“, Urteil vom 4.4.2006, Az. B 1 KR 7/05 R). Und zu diesen Grundsätzen gehöre die Sperrwirkung ablehnender arzneimittelrechtlicher Entscheidungen.

Das Arzneimittelrecht trage dem sich aus dem Grundgesetz (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) ergebenden staatlichen Schutzauftrag Rechnung, indem es Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der Arzneimittel gewährleiste. Das dauerhafte Unterlaufen der arzneimittelrechtlichen Vorschriften könne daher - gerade auch bei schwerwiegenden Erkrankungen - zu Gefahren für Leben und körperliche Unversehrtheit führen. Die Institutionalisierung des Zulassungsverfahrens und die hohe fachliche Expertise der

Arzneimittelbehörden böten eine besonders hohe Gewähr für Wissenschaftlichkeit und Unabhängigkeit der Prüfung. Ebenso wie die GKV bei neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sehe auch das Arzneimittelrecht ein eigenes strukturiertes Qualitätssicherungssystem vor, zudem erlaube es erleichterte Zulassungen und in Härtefällen auch Ausnahmeentscheidungen. Die Sperrwirkung könne überwunden werden, wenn im Nachgang zu der negativen arzneimittelrechtlichen Bewertung neue wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen würden, die zumindest die Voraussetzungen einer vereinfachten, gegebenenfalls bedingten Zulassung erfüllten.

Fazit

Das Urteil ist für Patienten bitter, steht doch hinter jedem Antrag auf Kostenübernahme im Off Label Use ein schweres Schicksal. Gleichzeitig schafft die Entscheidung Klarheit und Rechtssicherheit, der es für die ohnehin komplexen, medizinisch nicht immer leicht zu beantwortenden Fragestellungen im Zusammenhang mit der Anwendung von Arzneimitteln im Off Label Use bedarf.



KEINE LIEFERUNG VON DEZENTRAL VERBRAUCHTEM STROM - BFH, URTEIL VOM 29.11.2022, AZ. XI R 18/21



Dagmar Domin
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberaterin, Senior-Managerin
Tel.: 0221/97357-257
dagmar.domin@bdo.de

Hintergrund

Das BFH-Urteil vom 29.11.2022 (AZ XI R 18/21, veröffentlicht am 13.04.2023) befasst sich mit der Frage, ob der sogenannte Direktverbrauch bei zuschlagsberechtigten KWK-Anlagen zu einer Lieferung des dezentral verbrauchten Stroms an den Stromnetzbetreiber führt.

Leitsatz

Die Zahlung eines sog. KWK-Zuschlags für nicht eingespeisten, sondern dezentral verbrauchten Strom gem. § 4 Abs. 3a KWKG 2009 führt nicht zu einer Lieferung i. S. von § 3 Abs. 1 UStG.

Sachverhalt

Die Finanzverwaltung ist in der Vergangenheit unter Hinweis auf Abschnitt 2.5 UStAE davon ausgegangen, dass nicht eingespeister Strom aus einer KWK-Anlage an den Netzbetreiber geliefert wurde, sofern nach § 4 Abs. 3a S. 1 KWKG 2009 ein KWK-Zuschlag vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber zu entrichten war.

Hiergegen klagte eine Betreiberin von öffentlichen Stromverteilernetzen, an die von verschiedenen Betreibern geführte KWK-Anlagen zur Stromerzeugung angeschlossen waren, bei denen der erzeugte Strom nahezu ausschließlich durch die jeweiligen Betreiber selbst (dezentral) verbraucht wurde.

Nach Auffassung des Finanzamtes war der gesamte erzeugte und selbst verbrauchte Strom zunächst in das öffentliche Stromnetz eingespeist und „fiktiv“ an die Klägerin geliefert worden. In einem zweiten Schritt werde dieser Strom dann von der Netzbetreiberin „fiktiv“ an den Anlagenbetreiber zurück geliefert (sog. fiktive Hin- und Rücklieferung). Die Hin- und Rücklieferungen seien demgemäß umsatzsteuerlich zu erfassen.

Entscheidung des BFH

Nach Auffassung des BFH führt der Direktverbrauch bei zuschlagsberechtigten KWK-Anlagen weder zu einer Lieferung an den Stromnetzbetreiber noch könne eine Stromlieferung an den Anlagenbetreiber fingiert werden.

Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung erlangte die Netzbetreiberin nicht die Verfügungsmacht an dem erzeugten - und selbst verbrauchten - Strom, denn es wurde kein Strom in das Netz eingespeist und wieder zurück übertragen, so dass weder Substanz, Wert noch Ertrag des Stroms auf die Netzbetreiberin übertragen

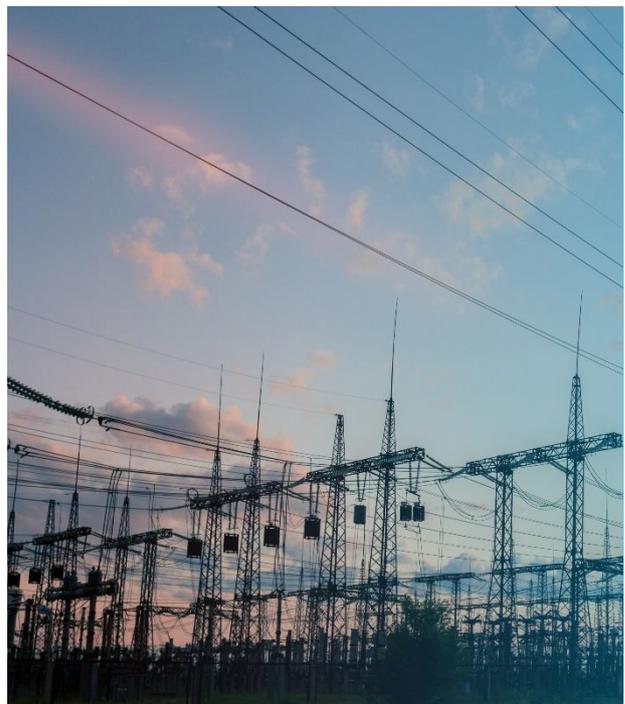
wurde. Darüber hinaus konnte die Netzbetreiberin über diesen Strom auch nicht anderweitig - den Anlagenbetreiber insoweit ausschließend - verfügen.

Gesetzliche Lieferfiktionen (§ 3 Abs. 3 UStG, Art. 14 Abs. 2 Bst. c MwStSystRL) greifen nicht, insbesondere liefert die Netzbetreiber den Strom nicht für Rechnung des Anlagenbetreibers an den Anlagenbetreiber. Eine Hin- und Rücklieferung ergebe sich auch nicht aus § 4 Abs. 3a KWKG 2009, da es sich hierbei nicht um eine Regelung i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 UStG (Art. 14 Abs. 2 Bst. a MwStSystRL) handle, wonach ein Umsatz nach gesetzlicher Vorschrift als ausgeführt gilt.

Auch eine sonstige Leistung i.S. des § 3 Abs. 9 UStG sei zu verneinen, denn der Anlagenbetreiber erhalte hinsichtlich des selbst verbrauchten Stroms keinen verbrauchsfähigen Vorteil durch den Netzbetreiber. Der Zuschlag nach § 4 Abs. 3a KWKG 2009 diene vielmehr der finanziellen Förderung des Anlagenbetreibers aus energiepolitischen Gründen.

Fazit

Die Entscheidung ist für Betreiber von KWK-Anlagen, die den erzeugten Strom (auch) dezentral verbrauchen, wichtig und ggf. begünstigend. Ob eine Rückabwicklung bisheriger Veranlagungen sinnvoll und/oder wirtschaftlich vorteilhaft ist, muss im Einzelfall unter Berücksichtigung des Anteils der steuerpflichtigen Ausgangsumsätze und des bisherigen Vorsteuerabzuges aus der Anschaffung und dem Betrieb der Anlage geprüft werden. Betroffene Veranlagungsjahre sollten hierfür ggf. offengehalten werden.





HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111

MÜNCHEN

Zielstattstraße 40
81379 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144

STUTTGART

Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-350

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11

MÜNSTER

Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Telefon: +49 251 322015-300
Telefax: +49 251 322015-220

OLDENBURG

Rosenstraße 2-4
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180

LEER

Hauptstraße 1
26789 Leer
Telefon: +49 491 978 80 333
Telefax: +49 491 978 80 165



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-290

www.bdolegal.de



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.
BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.
© BDO Legal

Geschäftsführer/Managing Directors: Dr. Holger Otte • Dr. Dietrich Dehnen • Parwáz Rafiqpoor
Sitz der Gesellschaft/Registered Office: Hamburg - Amtsgericht Hamburg/District Court Hamburg HR B 130609